Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4982

Alle Abg

13. April 2021

Aktenzeichen
IB2-3000-55.32.3

Bernd Zuckel
Telefon 0211 4972-2394

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 22. April 2021

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2021 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Härtefallfonds des Landes Nordrhein-Westfalen

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2021 wird beantragt, die Einwilligung in Ausgaben zur Mitfinanzierung des Härtefallfonds des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 158,15 Mio. EUR bei Titelgruppe 88 im Kapitel 14 010, sowie die Einwilligung in die Verausgabung der Bundesmittel des Härtefallfonds des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 158,15 Mio. EUR bei Titelgruppe 89 im Kapitel 14 010 zu erteilen.

Die Wirtschaft wird in der Corona-Pandemie durch die Fördersystematik der bestehenden Unternehmenshilfen gestützt. Es kann dennoch in besonderen Fallkonstellationen dazu kommen, dass die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen bisher nicht greifen können. Der Härtefallfonds als Ergänzung zu den bisherigen Unternehmenshilfen bietet auf Grundlage von Einzelprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Unternehmen, die nach Ermessen eine solche Unterstützung benötigen.

Ziel des Härtefallfonds des Landes Nordrhein-Westfalen ist es, diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen unter den bestehenden Hilfsprogrammen nicht berücksichtigt sind,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

die grundsätzlich aber förderwürdige Fixkosten aufweisen und deren wirtschaftliche Not eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt wurde. Beispielhaft können dies Unternehmen sein, die Betriebserweiterungen vorgenommen haben, sie dadurch höhere Umsätze erzielt haben und daher den notwendigen Umsatzeinbruch von 30% nicht darstellen können. Auch Gründungen nach dem Stichtag 30. April 2020 könnten davon profitieren.

Die Mittel dürfen nur nachweislich subsidiär zu den bestehenden Hilfsangeboten von Bund, Ländern und Kommunen gewährt werden.
Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Art und Höhe der Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen nach Ausübung der in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen dargelegten Leitlinien und den darauf aufbauenden Vollzugshinweisen und Richtlinien. Diese werden veröffentlicht.

Die Länder werden ermächtigt, die Bundesmittel für zu erwartende Zahlungen der Billigkeitsleistungen im Haushaltsjahr 2021 selbständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Beim Vollzug ist zu beachten, dass jeweils die Hälfte der bewilligten Mittel bei jeder Maßnahme aus Landesmitteln finanziert wird. Es ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung des Härtefallfonds analog zu den Verfahren der bisherigen Corona-Hilfen aufgestellt wird. Das bedeutet, dass die Bundesmittel im Landeshaushalt vereinnahmt und über diesen bewirtschaftet werden.

Nach der Verwaltungsvereinbarung stellt der Bund für die Härtefallhilfen 750 Mio. EUR Bundesmittel zur Verfügung. Die Länder verpflichten sich hierbei zu einer 50%igen Kofinanzierung.

Von den Bundesmitteln entfallen nach dem angewandten Königsteiner Schlüssel 158,15 Mio. EUR auf Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der o. g. Verpflichtung der Länder bedarf es daher einer Bereitstellung von Landesmitteln zur Kofinanzierung ebenfalls in Höhe von 158,15 Mio. EUR. Insgesamt stehen daher für den Härtefallfonds in Nordrhein-Westfalen 316,3 Mio. EUR zur Verfügung.

Lutz Lienenkämper